

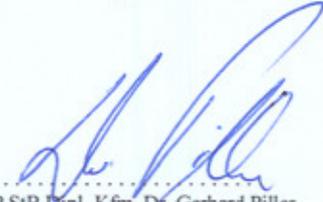
Transparenzbericht der Quintum Revisions und Treuhand-GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Gemäß § 55c WPO für das Jahr 2009

Rechtsform: GmbH. Eigentumsverhältnisse: WP StB Dipl.-Kfm. Michael Böllner 20 %; WP StB Dipl.-Kfm. Volker Moses: 20 %; WP StB Dipl.-Kfm. Dr. Gerhard Piller: 20 %; WP StB Dipl.-Kfm. Erhard Schank: 20 %; WP StB RA Dipl.-Kfm. Hans-Jürgen Lappat: 10,08 %; WP StB RA Reinhart Schütt: 9,92 %; Servicelines bestehen nicht. Beschreibung des internen Qualitätssicherungssystems: Die Quintum Revisions und Treuhand-GmbH steht als mittelständisches Unternehmen mit ausgesuchten Mandanten von unterschiedlicher Größenordnung bzw. Reputation im direkten Vergleich zu größeren Prüfungsgesellschaften. Der Qualitätsanspruch der Kanzlei orientiert sich daher immer an höchsten Maßstäben. Die Beachtung der Berufsgrundsätze, deren laufende kritische Beobachtung und die Mitwirkung an deren Fortentwicklung ist eine der selbst gestellten Aufgaben. Die Gesellschaft hat ihr Qualitätssicherungssystem in einem Qualitätshandbuch dokumentiert. Es enthält Regelungen zur Mandantenauswahl, den Verantwortlichkeiten, der Gesamtplanung aller Aufträge, zur Auftragsannahme und -fortführung, der Qualifikation von Mitarbeitern, der Aus- und Fortbildung, Grundsätze für die Jahresabschlussprüfung, Prüfungsplanung, zum risikoorientierten Prüfungsansatz, zum internen Kontrollsystem, der Siegelführung, der Berichtskritik und der internen Nachschau. Fortbildungsgrundsätze und Maßnahmen: Geschäftsführer und Mitarbeiter sind verpflichtet, sich angemessen fortzubilden. Die tätigen Geschäftsführer haben mindestens 40 Stunden Fortbildung p.a. nachzuweisen. Dies erfolgt durch Besuche externer und interner Fortbildungsveranstaltungen sowie durch Aufzeichnungen über die Vorbereitung und Durchführung externer und interner Fortbildungsveranstaltungen in der Gesellschaft, bei Mandanten, bei Verbänden, für die Öffentlichkeit, etc. Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit: Prüfungsaufträge werden ausschließlich nach Klärung eventueller Annahmehindernisse (vgl. Ablaufdiagramm bei Annahme von Prüfungsaufträgen, IDW - Arbeitshilfen zur Qualitätssicherung), die in der Person des Wirtschaftsprüfer oder beim Auftraggeber begründet sein können, angenommen. Alle Gesellschafter und in der Gesellschaft tätigen Wirtschaftsprüfer sowie alle weiteren Mitarbeiter verpflichten sich, Verschwiegenheit zu wahren, keine Anteile von Auftraggebern zu halten, keine besonderen Vorteile von Auftraggebern entgegen zu nehmen, das Angebot solcher Vorteile unverzüglich dem zuständigen Wirtschaftsprüfer mitzuteilen und keine anderen Tätigkeiten für Auftraggeber der Gesellschaft durchzuführen. Mitarbeiter erhalten grundsätzlich das Merkblatt zur Unterrichtung über die Berufsgrundsätze und müssen bei der Einstellung sowie nachfolgend jährlich das Formblatt "Erklärung zur berufsrechtlichen Unabhängigkeit" unterzeichnen. Die Regelungen zur Sicherstellung, dass die Berufspflichten, insbesondere die Vorschriften zur Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit durch die Praxis und die bei der Auftragsabwicklung eingesetzten Mitarbeiter eingehalten werden, sind im Qualitätshandbuch niedergelegt und deren Einhaltung wird von der Geschäftsleitung überwacht. So wird im Zweifel vor Annahme von Aufträgen die finanzielle, persönliche und kapitalmäßige Unabhängigkeit aller Geschäftsführer und der eingesetzten Mitarbeiter vor Annahme bzw. Durchführung von Aufträgen abgefragt. Die Regelungen im Qualitätshandbuch stellen durch die Abfrage mittels Checklisten vor Auftragsannahme oder -fortführung unter Berücksichtigung der für die Gesellschaft verbundenen Risiken sicher, dass nur Mandate angenommen oder fortgeführt werden, die in sachlicher, personeller und zeitlicher Hinsicht ordnungsgemäß abgewickelt werden können. Mitarbeiter werden von der Gesellschaft nicht eingestellt. Fragen der Beurteilung und Einstellung von Mitarbeitern sind damit gegenstandslos. Die Gesamtplanung aller Aufträge obliegt dem für den jeweiligen Auftrag zuständigen Geschäftsführer, der auch für seine Fortbildung verantwortlich ist. Sofern er dabei eigene Mitarbeiter einsetzt, hat er deren persönliche und fachliche Geeignetheit sicher zu stellen und diese eigenverantwortlich durch ein Planungsmemorandum zu unterrichten, über die den Mitarbeitern zugewiesenen Aufgabenfelder zu entscheiden, deren Einsatz zu planen und der Arbeitsergebnisse zu überprüfen. Beschwerden, gleich welcher Art, sind den Geschäftsführern zur Kenntnis zu bringen und in einer Geschäftsführersitzung, die auch per Telefonkonferenz oder Email erfolgen kann, zu erörtern und zu entscheiden. Mindestens einmal jährlich ist die Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems einer Nachschau zu unterziehen, die von den Geschäftsführern selbst oder durch externe sachverständige Dritte durchzuführen ist. Leitungsstruktur: Die Gesellschaft hat sechs Geschäftsführer, die gleichzeitig Gesellschafter sind. Die Gesellschaft hat keinen Aufsichtsrat oder Beirat. Vergütungsgrundlagen der Geschäftsführer: Die Geschäftsführer erhalten ausschließlich eine Gewinnbeteiligung entsprechend ihren Anteilen. Gesamtumsatz: Der Gesamtumsatz das Geschäftsjahr 2008 betrug rd. EUR 0.3 Mio., davon entfielen auf Abschlussprüfungen 100 %. Unternehmen i.S.d. 319a HGB, bei denen in 2008 eine gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfung durchgeführt wurde: IPC Archtec AG i.L., Niederaichbach, Jahres- und Konzernabschluss zum 31.12.2007. Erklärung: Hiermit erklären wir als Geschäftsführer der Gesellschaft, dass das beschriebene interne Qualitätssicherungssystem regelmäßig aktualisiert und die Einhaltung kontrolliert wird. Die Beachtung der beschriebenen Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit wird in regelmäßigen Abständen geprüft. Die Gesellschaft wird zudem alle drei bzw. sechs Jahre durch einen externen Wirtschaftsprüfer einer Qualitätskontrolle unterzogen. Mit Datum vom 18.09.2006 wurde uns eine Bescheinigung über die Teilnahme am System der Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 6 S. 7 WPO erteilt, die bis zum 14.09.2009 befristet ist. Diese wurde durch die Wirtschaftsprüferkammer am 20. November 2009 bis zum 14. September 2012 verlängert. Die Anschlussprüfung ist zum gesetzlich vorgeschriebenen Zeitpunkt vorgesehen.

München, den 6. Mai 2009, geändert am 30. September 2009

  
WP StB Dipl.-Kfm. Michael Böllner

  
WP StB Dipl.-Kfm. Dr. Gerhard Piller